

**ENTWURF DES
SPALTUNGS- UND ÜBERNAHMESVERTRAGS**

geschlossen zwischen

PORR AG
FN 34853 f
Absberggasse 47
A-1100 Wien

und

PIAG Immobilien AG
FN 397508 x
Absberggasse 47
A-1100 Wien

wie folgt:

DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
1. Übertragende und übernehmende Gesellschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)	4
2. Vermögensübertragung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 SpaltG)	5
3. Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 SpaltG)	5
4. Keine Herabsetzung des Grundkapitals (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4 SpaltG)	5
5. Einzelheiten für die Gewährung von Aktien (§ 2 Absatz 1 Ziffer 5 SpaltG).....	6
6. Stichtag für den Gewinnanspruch (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6 SpaltG).....	6
7. Spaltungsstichtag und Rückwirkung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 7 SpaltG)	6
8. Besondere Rechte und Maßnahmen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG).....	6
9. Besondere Vorteile (§ 2 Absatz 1 Ziffer 9 SpaltG)	7
10. Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Absatz 1 Ziffer 10 SpaltG) ..	7
11. Auffangregelung für die Vermögenszuordnung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 11 SpaltG)	8
12. Bilanzen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 12 SpaltG).....	8
13. Barabfindung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 13 SpaltG).....	9
14. Steuern.....	9
15. Aufschiebende Bedingungen und Rücktrittsrecht.....	10
16. Allgemeine Bestimmungen	10

Präambel

- (A) PORR AG, FN 34853 f, zuständiges Gericht Handelsgericht Wien, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Absberggasse 47, A-1100 Wien, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft ("**PORR**" oder "**übertragende Gesellschaft**"). Das Grundkapital der *PORR* von EUR 29.095.000,-- ist in 14.547.500 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,-- (ISIN AT0000609607) ("**PORR-Aktien**") zerlegt. Die *PORR-Aktien* sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment Standard Market Continuous.
- (B) PIAG Immobilien AG, FN 397508 x, zuständiges Gericht Handelsgericht Wien, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Absberggasse 47, A-1100 Wien, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft ("**PIAG**" oder "**übernehmende Gesellschaft**"). Das Grundkapital der *PIAG* von EUR 70.000,-- ist in 70.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,-- zerlegt ("**PIAG-Aktien**"). Gemäß § 5 Absatz (1) der Satzung der *PIAG* sollen die *PIAG-Aktien* zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 Aktiengesetz zugelassen werden. *PORR* hält sämtliche Aktien der *PIAG* und ist daher Alleinaktionärin der *PIAG*.
- (C) UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft, FN 100059 x, zuständiges Gericht Handelsgericht Wien, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Floridsdorfer Hauptstraße 1, A-1210 Wien, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft ("**UBM**"). Das Grundkapital der *UBM* von EUR 18.000.000,-- ist in 6.000.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 3,-- (ISIN AT0000815402) ("**UBM-Aktien**") zerlegt. Die *UBM-Aktien* sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen und notieren im Segment "Standard Market Auction".
- (D) STRAUSS & PARTNER Development GmbH, FN 255167 x, zuständiges Gericht Handelsgericht Wien, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Laaer-Berg-Straße 43, A-1100 Wien, ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung ("**Strauss & Partner**"). Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 535.000,--.
- (E) *PORR* hielt zum 30. Juni 2014 insgesamt 2.479.836 *UBM-Aktien*, entsprechend rund 41,33 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der *UBM* (die "**UBM-Beteiligung**").
- (F) *PORR* hält einen Geschäftsanteil an der *Strauss & Partner*, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 534.800,-- entspricht und eine Beteiligung von 99,96 % am Stammkapital der *Strauss & Partner* darstellt. Im Zuge einer Reihe vorbereitender Maßnahmen wurden nicht betriebsnotwendige Immobilien und Immobilien-Projektentwicklungen der *PORR* und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften, die nicht bereits in der *Strauss & Partner* und deren Tochtergesellschaften angesiedelt waren, an diese übertragen.
- (G) *PORR* als übertragende Gesellschaft beabsichtigt die Abspaltung der *UBM-Beteiligung* und eines Teils ihres Geschäftsanteils an der *Strauss & Partner*, wel-

cher einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von EUR 213.800,-- und damit 39,96% des gesamten Stammkapitals entspricht, ("**S&P-Beteiligung**") im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften ("**SpaltG**") und unter Anwendung des Artikels VI des Umgründungssteuergesetzes ("**UmgrStG**") mit Wirkung zum Ablauf des 30. Juni 2014 im Wege der Abspaltung zur Aufnahme (§§ 17 iVm 2 ff SpaltG) auf *PIAG* als übernehmende Gesellschaft ("**Spaltung**").

- (H) Für die Übertragung der *UBM-Beteiligung* und der *S&P-Beteiligung* werden den Aktionären der *PORR* neue *PIAG-Aktien* aus einer Kapitalerhöhung der *PIAG* nach Maßgabe dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags im Verhältnis ihrer Beteiligung an der *PORR* gewährt (verhältnismäßige Spaltung). Da die neuen *PIAG-Aktien* aus einer Kapitalerhöhung wirtschaftlich eine Beteiligung von 100 % an der *PIAG* darstellen werden, werden nach Durchführung der *Spaltung* die Beteiligungsverhältnisse an der *PIAG* jenen an der *PORR* entsprechen.
- (I) Nach Wirksamwerden der *Spaltung* und der Ausgabe der neuen *PIAG-Aktien* an die Aktionäre der *PORR* sollen die neu ausgegebenen *PIAG-Aktien* zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen werden.
- (J) *PORR* begab seit Oktober 1990 insgesamt 49.800 Stück Kapitalanteilscheine (ISIN AT0000609664) (die "**Kapitalanteilscheine**") im Gesamtnennbetrag von EUR 398.400,--. Die *Kapitalanteilscheine* sind Genussrechte gemäß § 174 Aktiengesetz ("**AktG**") und an der Wiener Börse im Marktsegment "other securities" zum Handel in den Dritten Markt einbezogen. Mit öffentlichem Rückkaufangebot veröffentlicht am 24. Juni 2014 ("**Rückkaufangebot**") bot *PORR* den Inhabern von *Kapitalanteilscheinen* an, sämtliche 49.800 *Kapitalanteilscheine* zu einem Preis von EUR 207,80 je *Kapitalanteilschein* zu erwerben. Das *Rückkaufangebot* wurde hinsichtlich 47.889 Stück *Kapitalanteilscheine* angenommen, dies entspricht 96,16 % sämtlicher *Kapitalanteilscheine*.
- (K) *PIAG* erwirbt parallel zur aber außerhalb der Spaltung gemäß diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag weitere *UBM-Aktien* und auch den restlichen Geschäftsanteil an *Strauss & Partner* im Wege gesonderter Kauftransaktionen.
- (L) Die wirtschaftlichen Gründe für die Spaltung gemäß diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag sind im gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände der *PORR* und der *PIAG* dargelegt.

1. Übertragende und übernehmende Gesellschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 SpaltG)

- 1.1 Übertragende Gesellschaft ist die *PORR AG*. Sie hat ihren Sitz in Wien. *PORR* besteht nach Durchführung der *Spaltung* fort. Aufgrund und anlässlich der *Spaltung* erfolgt keine Änderung der aktuellen, als Anlage./1.1 beigefügten Satzung der *PORR*.
- 1.2 Die Satzung der *PORR* wird aus Anlass der Spaltung nicht geändert, jedoch erfolgen Änderungen der Satzung der *PORR*, die sich aus der Abgeltung und Abfindung der *Kapitalanteilscheine* in Rahmen der *Spaltung* ergeben. Die Satzung der *PORR* in der entsprechend angepassten Fassung ist als Anlage./1.2 angeschlossen.

1.3 Übernehmende Gesellschaft ist die PIAG Immobilien AG. Sie hat ihren Sitz in Wien. Aufgrund und anlässlich der *Spaltung* erfolgt eine Änderung der Satzung der *PIAG*, die in der Fassung nach Durchführung der *Spaltung* als Anlage./1.3 angeschlossen ist.

2. Vermögensübertragung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 SpaltG)

2.1 Die *PORR* überträgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten (§§ 17 iVm 2 ff SpaltG) gegen Gewährung von neuen *PIAG-Aktien* aus einer Kapitalerhöhung der *PIAG* an die Aktionäre der *PORR* und unter Fortbestand der *PORR* und unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels VI UmgrStG das *Spaltungsvermögen* (Punkt 10.1 dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags) an die *PIAG* ("**Spaltung**").

2.2 Die *PIAG* nimmt die Übertragung des *Spaltungsvermögens* im Wege der Abspaltung zur Aufnahme an. Das *Spaltungsvermögen* geht gemäß § 14 Absatz 2 Ziffer 1 SpaltG im Zeitpunkt der Eintragung der *Spaltung* in das Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die *PIAG* über.

2.3 Das *Spaltungsvermögen* hat sowohl zum *Spaltungsstichtag* als auch zum Tag der Aufstellung des Spaltungs- und Übernahmevertrags einen positiven Verkehrswert.

3. Umtauschverhältnis der Anteile und deren Aufteilung auf die Anteilsinhaber (§ 2 Absatz 1 Ziffer 3 SpaltG)

3.1 Die Aktionäre der *PORR* erhalten mit Wirksamkeit ab Eintragung der *Spaltung* in das Firmenbuch als Gegenleistung für die Übertragung des *Spaltungsvermögens* auf die *PIAG* verhältnismäßig, somit entsprechend ihrer Beteiligung an der *PORR*, für jede von ihnen gehaltene *PORR-Aktie* eine (1) neue *PIAG-Aktie* aus einer Kapitalerhöhung der *PIAG*.

3.2 *PIAG* wird ihr Grundkapital zur Ausgabe von insgesamt 14.547.500 neuen *PIAG-Aktien* im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung gemäß Punkt 5 erhöhen.

4. Keine Herabsetzung des Grundkapitals (§ 2 Absatz 1 Ziffer 4 SpaltG)

4.1 Durch die Übertragung des *Spaltungsvermögens* an die *PIAG* und die Übertragung der neu ausgegebenen *PIAG-Aktien* an die Aktionäre der *PORR* entsteht bei *PORR* ein Spaltungsverlust und ein Buchwertabgang in Höhe des Buchwerts des *Spaltungsvermögens*. Der Spaltungsverlust und Buchwertabgang findet Deckung in den Rücklagen der *PORR* und wird mit den Kapitalrücklagen verrechnet. Der Wert des nach Durchführung der *Spaltung* bei der *PORR* verbliebenen Nettoaktivvermögens entspricht wenigstens der Höhe des Grundkapitals der *PORR* zuzüglich gebundener Rücklagen (nach Durchführung der *Spaltung*). Eine Herabsetzung des Grundkapitals der *PORR* und entsprechende Angaben in diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag können daher unterbleiben.

4.2 Der Betrag, zu dem das *Spaltungsvermögen* von der *PIAG* übernommen wird, wird, soweit dieser den Betrag der ordentlichen Erhöhung des Grundkapitals der *PIAG* nach Punkt 5 dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags übersteigt, gemäß § 229 Absatz 2 Ziffer 1 Unternehmensgesetzbuch ("**UGB**") in die gebundene Kapitalrücklage der *PIAG* nach § 229 Absatz 5 UGB eingestellt.

5. Einzelheiten für die Gewährung von Aktien (§ 2 Absatz 1 Ziffer 5 SpaltG)

- 5.1 Bei der *PIAG* wird zur Durchführung der Spaltung das Grundkapital von EUR 70.000,-- um EUR 14.547.500,-- auf EUR 14.617.500,-- durch Ausgabe von 14.547.500 neuen auf Inhaber lautende Stückaktien erhöht. Diese Kapitalerhöhung der *PIAG* wird dadurch aufgebracht, dass das *Spaltungsvermögen* als Sacheinlage geleistet wird. *PIAG* gibt die durch diese Kapitalerhöhung der *PIAG* neu geschaffenen *PIAG-Aktien* zu dem auf sie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,-- ohne Festsetzung eines Agios an die Aktionäre der *PORR* aus.
- 5.2 Zum Treuhänder gemäß § 17 Ziffer 5 SpaltG iVm § 225a Absatz 2 AktG wurde Erste Group Bank AG, FN 33209 m, Graben 21, 1010 Wien, ("**Treuhänder**") bestellt. Der *Treuhänder* ist verpflichtet, die an die Aktionäre der *PORR* gemäß diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag zu gewährenden *PIAG-Aktien*, die durch eine bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") erliegende Globalurkunde verbrieft sein werden, nach Eintragung der *Spaltung* in das Firmenbuch in Empfang zu nehmen und diese über das Clearing System der OeKB als Wertpapiersammelbank und über die Depotbanken nach Maßgabe dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages auf die Depots der Aktionäre der *PORR* zu übertragen.

6. Stichtag für den Gewinnanspruch (§ 2 Absatz 1 Ziffer 6 SpaltG)

- 6.1 Die *PIAG-Aktien*, die den Aktionären der *PORR* zu gewähren sind, gewähren ab dem Beginn jenes Geschäftsjahres der *PIAG* einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn, in dem diese ausgegeben werden.

7. Spaltungsstichtag und Rückwirkung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 7 SpaltG)

- 7.1 Stichtag der *Spaltung* im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 7 SpaltG und im Sinne des § 33 Absatz 6 UmgrStG ist der 30. Juni 2014 ("**Spaltungsstichtag**"). Der *Spaltungsstichtag* stimmt mit dem Stichtag der Schlussbilanz der *PORR* überein.
- 7.2 Mit Ablauf dieses Tages gelten Handlungen, die sich auf das der *PIAG* übertragene *Spaltungsvermögen* beziehen, als für Rechnung der *PIAG* vorgenommen. Darüber hinaus treffen mit Ablauf dieses Tages alle Nutzungen und Lasten des auf die *PIAG* übertragenen *Spaltungsvermögens* die *PIAG*.
- 7.3 Das übertragene *Spaltungsvermögen* geht zivilrechtlich gemäß § 14 Absatz 2 Ziffer 1 SpaltG im Zeitpunkt der Eintragung der *Spaltung* in das Firmenbuch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die *PIAG* über.

8. Besondere Rechte und Maßnahmen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG)

- 8.1 Sonderrechte oder andere Rechte im Sinne des § 2 Absatz 1 Ziffer 8 SpaltG werden weder den Aktionären der *PORR* noch anderen Personen gewährt. Es sind für diese Personen auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.
- 8.2 Die Rechte der Gläubiger aus den von der *PORR* ausgegebenen *Kapitalanteilscheinen* (ISIN AT0000609664) werden mit Wirksamwerden der *Spaltung* zu einem Preis von EUR 207,80 je *Kapitalanteilschein* abgegolten. Die *Kapitalanteilscheine* enden daher mit dem Tag des Wirksamwerdens der *Spaltung*. Die *PORR*

wird daher nach Eintragung der *Spaltung* in das Firmenbuch an die Inhaber von Kapitalscheinen den Abgeltungsbetrag über das Clearing System der OeKB als Wertpapiersammelbank und die Depotbanken der Inhaber von *Kapitalanteilscheinen* gegen Einziehung der die *Kapitalanteilscheine* verbriefenden und bei der OeKB hinterlegten Globalurkunde überweisen.

- 8.3 Die von der *PORR* ausgegebenen Anleihen werden durch die *Spaltung* nicht berührt und Schuldner dieser Anleihen bleibt *PORR*.

9. Besondere Vorteile (§ 2 Absatz 1 Ziffer 9 SpaltG)

- 9.1 Den Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der *Spaltung* beteiligten Gesellschaften sowie den Abschluss-, Gründungs- oder Spaltungsprüfern werden keine besondere Vorteile gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 9 SpaltG gewährt.

- 9.2 Es bestehen folgende Doppelfunktionen von Organen der *PORR*, welche auch nach Wirksamwerden der *Spaltung* fortbestehen werden:

- a) Herr Ing Karl-Heinz Strauss, MBA, und Herr MMag Christian B. Maier sind jeweils Mitglieder des Vorstands der *PORR* und sind sämtliche Mitglieder des Vorstands der *PIAG*.
- b) Frau Dr Susanne Weiss, Frau DI Iris Ortner und Herr Dr Bernhard Vanas sind jeweils Mitglieder des Aufsichtsrates der *PORR* und sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der *PIAG*.

10. Beschreibung und Zuordnung der Vermögensteile (§ 2 Absatz 1 Ziffer 10 SpaltG)

- 10.1 Gegenstand der *Spaltung* und der Übertragung sind die *UBM-Beteiligung* und die *S&P-Beteiligung*, und zwar mit sämtlichen damit verbundenen Rechten und Pflichten, wie sich diese am Tag des Wirksamwerdens der *Spaltung* (Eintragung in das Firmenbuch) darstellen ("**Spaltungsvermögen**").

- 10.2 Das gesamte übrige Vermögen der *PORR* verbleibt bei der *PORR* und wird von der *Spaltung* nicht berührt ("**Restvermögen**"). Das *Restvermögen* umfasst insbesondere jene Aktiva und Passiva, die in der *Spaltungsbilanz* der *PORR* ausgewiesen sind. Zu berücksichtigen sind dabei die seit 1. Juli 2014 eingetretenen Änderungen, insbesondere jene, die aus den zum Rechnungswesen gehörenden Aufzeichnungen, wie Anlagenverzeichnis, Kreditoren- und Debitorenlisten, ersichtlich sind. Alle Vermögenswerte, Rechte, Rechtsverhältnisse, Pflichten und Verbindlichkeiten, die in Punkt 10.1 dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags nicht ausdrücklich erwähnt sind, sind Teil des *Restvermögens* und verbleiben daher bei der *PORR*.

- 10.3 Klarstellend wird festgehalten, dass *PORR* die bestehenden 70.000 *PIAG-Aktien* im Rahmen der *Spaltung* nicht überträgt. Sie werden daher auch nicht an die Aktionäre der *PORR* gemäß Punkt 5 dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags ausgegeben. *PORR* wird diese 70.000 bestehenden Aktien an der *PIAG* aber unentgeltlich und aufschiebend bedingt mit Wirksamkeit der *Spaltung* an *PIAG* übertragen, damit die von der *PIAG* im Zuge der *Spaltung* als Gegenleistung neu ausgegebenen 14.547.500 *PIAG-Aktien* wirtschaftlich eine Beteiligung von 100 % an der *PIAG* repräsentieren.

- 10.4 Wenn und soweit die *PORR* aufgrund der Bestimmungen in § 15 SpaltG von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags der *PIAG* zugeordnet sind, hat die *PORR* die *PIAG* zu informieren und hat die *PIAG* die *PORR* von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung vollständig schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für den Fall, dass die *PORR* von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 10.5 Wenn und soweit *PIAG* aufgrund der Bestimmungen in § 15 SpaltG von Gläubigern für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags der *PORR* zugeordnet sind, hat die *PIAG* die *PORR* zu informieren und hat die *PORR* die *PIAG* von der jeweiligen Verbindlichkeit, Verpflichtung oder Haftung vollständig schad- und klaglos zu halten. Gleiches gilt für den Fall, dass *PIAG* von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.
- 10.6 Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages bestehen Forderungen der *PORR* (oder von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der *PORR*) aus gewährten Finanzierungen gegen *PIAG* und *Strauss & Partner* (oder direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der *Strauss & Partner*) und Haftungen der *PORR* (oder von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der *PORR*) für von *Strauss & Partner* (oder von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der *Strauss & Partner*) aufgenommene Finanzierungen. Die *PIAG* verpflichtet sich gegenüber der *PORR* (und direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der *PORR* als echter Vertrag zugunsten Dritter), möglichst rasch
- a) bestehende Verbindlichkeiten der *PIAG* und der *Strauss & Partner* (oder von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der *Strauss & Partner*) aus von der *PORR* (oder direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der *PORR*) eingeräumten Finanzierungen an diese, unter anderem durch die Aufnahme von Finanzierungen von Dritten, zurückzuführen (wobei Finanzierungen des Erwerbs von *UBM-Aktien* vorrangig zurückzuführen sind); und
 - b) darauf hinzuwirken und die *PORR* (und direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der *PORR*) dabei zu unterstützen, dass diese aus im Rahmen von durch Dritte an *Strauss & Partner* (oder direkte oder indirekte Tochtergesellschaften der *Strauss & Partner*) gewährte Finanzierungen (einschließlich Leasing) übernommene Haftungen freigelassen werden.

11. Auffangregelung für die Vermögenszuordnung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 11 SpaltG)

- 11.1 Vermögensteile, die aufgrund dieses Spaltungs- und Übernahmevertrages keiner der an der *Spaltung* beteiligten Gesellschaften zugeordnet werden können, verbleiben bei *PORR*.

12. Bilanzen (§ 2 Absatz 1 Ziffer 12 SpaltG)

- 12.1 Der *Spaltung* liegen die folgenden Bilanzen zugrunde:
- a) die als Anlage./12.1.a) angeschlossene Schlussbilanz der *PORR* zum 30. Juni 2014 ("**Schlussbilanz**"),

- b) die als Anlage./12.1.b) angeschlossene Spaltungsbilanz (Restvermögensbilanz) der *PORR* zum 1. Juli 2014 ("**Spaltungsbilanz**"), sowie
- c) die als Anlage./12.1.c) angeschlossene Übernahmebilanz (Spaltungseröffnungsbilanz) der *PIAG* zum 1. Juli 2014 ("**Übernahmebilanz PIAG**").

13. Barabfindung (§ 2 Absatz 1 Ziffer 13 SpaltG)

- 13.1 Die Angaben zur Barabfindung können entfallen, da weder Aktionäre der *PORR* noch Aktionäre der *PIAG* einen Anspruch auf Barabfindung haben. Es besteht kein Anspruch auf eine Barabfindung, da
- a) die *Spaltung* verhältnismäßig ist, weil den Aktionären der *PORR* die neuen *PIAG-Aktien* in jenem Verhältnis zugeteilt werden, das der Beteiligung der Aktionäre der *PORR* an der *PORR* entspricht, und
 - b) die *Spaltung* nicht rechtsformübergreifend ist.

14. Steuern

- 14.1 Auf die *Spaltung* finden die Vorschriften des Artikel VI UmgrStG Anwendung. Die sich aus diesen Vorschriften ergebenden abgabenrechtlichen Begünstigungen sind daher auf die *Spaltung* anzuwenden. Die Anwendung des UmgrStG gilt auch als Auslegungsregel, sodass bei allfälligen Unklarheiten oder bei nicht bedachten Fällen ergänzend zu diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag das gelten soll, was bei Anwendung des UmgrStG gilt.
- 14.2 Das *Spaltungsvermögen* bestand bereits zum *Spaltungstichtag* im Vermögen der *PORR* als übertragende Gesellschaft und ist ausschließlich begünstigtes Vermögen im Sinne des § 32 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Ziffer 3 UmgrStG (qualifizierte Kapitalanteile).
- 14.3 Noch nicht ausgeglichene vortragsfähige steuerliche Verluste der *PORR* als übertragende Gesellschaft bleiben, soweit sie dem *Restvermögen* objektiv eindeutig zuordenbar sind oder das verlusterzeugende Vermögen im Einzelfall nicht mehr (vergleichbar) vorhanden ist, bei der *PORR* als übertragende Gesellschaft oder gehen, soweit sie dem *Spaltungsvermögen* objektiv eindeutig zuordenbar sind, gemäß § 35 in Verbindung mit § 21 Ziffer 1 UmgrStG auf die *PIAG* als übernehmende Gesellschaft über.
- 14.4 Die *Spaltung* führt nicht zur Übertragung von 100 % Beteiligungen an grundstückshaltenden Gesellschaften und auch nicht zu einer Vereinigung aller Anteile an *UBM* oder *Strauss & Partner* in einer Hand. Grunderwerbsteuer fällt daher nach Kenntnis der an der *Spaltung* beteiligten Gesellschaften aus Anlass der *Spaltung* nicht an.
- 14.5 Das *Spaltungsvermögen* besteht seit mehr als zwei Jahren als Vermögen der *PORR* als übertragende Gesellschaft, sodass die Spaltung gemäß § 38 Absatz 5 UmGrStG von Kapitalverkehrssteuern befreit ist.
- 14.6 Aufgrund der *Spaltung* beziehungsweise dieses Spaltungs- und Übernahmevertrags dennoch anfallende Verkehrssteuern (insbesondere eine Gesellschaftsteuer) trägt die *PIAG*.

- 14.7 Die *Spaltung* hat zur Folge, dass *Strauss & Partner* als Gruppenmitglied aus der steuerlichen Unternehmensgruppe iSd § 9 Körperschaftsteuergesetz ("**KStG**") mit der *PORR* als Gruppenträger mit Wirkung zum 1. Jänner 2014 und als Organgesellschaft aus der Umsatzsteuerorganschaft iSd § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Umsatzsteuergesetz ("**UStG**") mit der *PORR* als Organträger mit Wirkung zu dem auf den Tag der Anmeldung der Spaltung zur Eintragung in das Firmenbuch folgenden Monatsersten (UStR 2000, Rz 56) ausscheidet. Dies gilt gleichermaßen für jene direkten und indirekten Tochtergesellschaften der *Strauss & Partner*, die bis einschließlich 31. Dezember 2013 Gruppenmitglieder in der steuerlichen Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG mit der *PORR* oder bis einschließlich des letzten Tages des Monats der Anmeldung der Spaltung zur Eintragung in das Firmenbuch Organgesellschaften in der Umsatzsteuerorganschaft iSd § 2 Absatz 2 Ziffer 2 UStG mit der *PORR* waren.

15. Aufschiebende Bedingungen und Rücktrittsrecht

- 15.1 Die Wirksamkeit dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags ist aufschiebend bedingt mit dessen Genehmigung durch
- a) die Hauptversammlung der *PORR* und
 - b) die Hauptversammlung der *PIAG*.
- 15.2 Sollte die *Spaltung* nicht bis spätestens 25. Dezember 2014 in das Firmenbuch eingetragen sein, sind die *PORR* und die *PIAG* jeweils berechtigt, von diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag zurückzutreten. Mit Eintragung der *Spaltung* in das Firmenbuch erlischt dieses Rücktrittsrecht.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Soweit in diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag nicht anders vereinbart, trägt die *PORR* die mit dem Abschluss dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags und seiner Durchführung bis zum Wirksamwerden der *Spaltung* entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten der jeweiligen Hauptversammlung und der Kosten der Anmeldungen zum und der Eintragungen ins Firmenbuch, des gemeinsamen Spaltungsberichts, der Spaltungs- und Restvermögensprüfung, der Prüfungen im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung der *PIAG* und der geplanten Börsenzulassung der Aktien der *PIAG* sowie der jeweils damit in Zusammenhang stehenden Kosten für Berater und Banken).
- 16.2 Sollte eine Bestimmung dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags nicht. Die an der *Spaltung* beteiligten Gesellschaften werden eine solche Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt, ohne unzulässig, unwirksam oder undurchsetzbar zu sein, oder den Spaltungs- und Übernahmungsvertrag sonst seinem jetzigen wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommend anpassen. Dies gilt sinngemäß für ergänzungsbedürftige Lücken.
- 16.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Spaltungs- und Übernahmungsvertrags

oder dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, soweit nicht die Form eines Notariatsakts oder eine andere Form kraft Gesetzes erforderlich ist.

- 16.4 Von diesem Spaltungs- und Übernahmevertrag dürfen – jeweils auf Kosten des Verlangenden – Ausfertigungen in beliebiger Zahl an die Vertragsparteien übermittelt werden.
- 16.5 Die angeschlossenen Anlagen bilden einen integrierenden Teil dieses Vertrags.

Anlagenverzeichnis

Anlage ./1.1	Satzung der PORR
Anlage ./1.2	Satzung der PORR (bereinigt um die Kapitalanteilscheine)
Anlage ./1.3	Satzung der PIAG
Anlage ./12.1.a)	Schlussbilanz
Anlage ./12.1.b)	Spaltungsbilanz
Anlage ./12.1.c)	Übernahmebilanz PIAG

Wien, am 24. September 2014



PORR AG
FN 34853 f



PIAG Immobilien AG
FN 397508 x

Anlage ./1.1
Zum Spaltungs- und Übernahmevertrag
Aktuelle
Satzung der PORR

Satzung der PORR AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

PORR AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) der Betrieb eines industriellen Bauunternehmens und die Ausführung von Bauarbeiten aller Art in allen Bereichen des Bauwesens sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau und im konstruktiven und funktionellen Ingenieurbau sowie die Projektierung, Entwicklung, Planung, Errichtung, Realisierung und Verwertung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung, auch als General- oder Totalunternehmer und im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder auch als Bauträger, für eigene oder fremde Rechnung, insbesondere die Projektierung, Entwicklung, Planung, Realisierung, der Betrieb und die Verwertung von Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäuden, Einkaufszentren und Kaufhäusern, Produktions-, Logistik- und Lagerstätten, privaten und öffentlichen Wohnbauten, Gewerbe-, Industrie- und Produktionsanlagen, Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Freizeitanlagen, Sportstätten und Stadien, Flughäfen, Krankenhäusern und Kliniken, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Hotellerie- und Tourismusinfrastrukturbauten, Thermen, Bädern, Seilbahnen, Skiliften, Heil- und Erholungsstätten, Tankstellen, Parkgaragen und Parkplätzen, Stahlkonstruktionen und Stahlbauten, Sonderbauten, Straßen, Spezialtiefbauten, Bahn- und Gleisbauten, Tunnels, Brücken, Kraftwerksanlagen, Energie- und Wasserbauten, Kanal-, Wasser- und sonstigen Leitungsbauten, Umweltschutzbauten, Freileitungsbauten, Oberleitungsanlagen und von sonstigen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen sowie die Projektierung, Entwicklung, Planung und Realisierung von Erd- und Grundbauten, Abdichtungsarbeiten, Maler-, An-

- streicher- und Bodenmarkierungsarbeiten, Revitalisierungs- und Sanierungsarbeiten, Abbruch- und Wiederaufbereitungsarbeiten;
- b) der Erwerb, die Inbestandnahme, die Entwicklung, Verwaltung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und sonstige Verwertung von Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten und Gebäuden sowie die Schaffung von Wohnungseigentum und die kaufmännische, technische und infrastrukturelle Entwicklung von Immobilien;
 - c) die Technologieentwicklung und das Technologiemanagement sowie die Projektierung, Entwicklung, Herstellung, der Betrieb und die Verwertung von Anlagen und Systemen auf den Gebieten des Bauwesens und der Baustoffindustrie, der Umwelt- und Verfahrenstechnik, des Umweltschutzes und des Anlagen- und Maschinenbaus;
 - d) die Projektentwicklung, das Projektmanagement, die Planung, Finanzierung, Errichtung, der Betrieb sowie die Vermittlung und die Verwertung von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für die kommunale Ver- und Entsorgung, für die Telekommunikation, für die Energiegewinnung, auf dem Gebiet der Umwelttechnik und des Umweltschutzes, für die Verkehrsträger Bahn, Straße, Wasser und Luft, für das Spitals- und Gesundheitswesen, für sonstige öffentliche Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Betriebs- und Produktionsanlagen oder Teilen davon, sowie Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf solche Infrastruktureinrichtungen;
 - e) die Durchführung von privatwirtschaftlich finanzierten Betreibermodellen für Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen aller Art, einschließlich deren Planung, Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen;
 - f) die Aufbereitung, Wieder- und Weiterverwertung von Rohstoffen;
 - g) die Erkundung und Sanierung von Altlasten sowie hierfür erforderliche Projektierungs- und Entwicklungsarbeiten;
 - h) der Erwerb, die Ausübung und sonstige Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen, Marken- und Musterrechte und sonstiger Schutzrechte;
 - i) die Ausübung sämtlicher zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen oder nützlichen Gewerbe und sonstigen Berechtigungen;
 - j) die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, insbesondere Maschinen, Geräten und Anlagen;
 - k) die Erbringung von Leistungen aller Art in den Bereichen Logistik, Transport und Spedition, sowie der Betrieb von Anlagen, die zum Betrieb dieser Geschäfte notwendig und nützlich sind;

- l) die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen aller Art, insbesondere von Beton- und Asphaltmischanlagen, Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Kies- und Lehmgruben, Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Beton- und Fertigteilwerken und Anlagen im Bereich der Umwelttechnik wie Deponien, Wasserversorgungs-, Klär-, Abwasseraufbereitungs-, Deponiegas-, Bodenreinigungs-, Baustoffrecycling-, Abfallbehandlungs- und Müllentsorgungsanlagen;
 - m) der Betrieb sämtlicher im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäfte;
 - n) die Erbringung von kaufmännischen, rechtlichen und technischen Dienstleistungen und die Wahrnehmung von Managementaufgaben sowie die technische und wirtschaftliche Verwaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Forschung und Entwicklung, Planung und Beratung, Statik und Konstruktion, Kalkulation, zentraler Einkauf und Beschaffung, Baubetreuungs- und Bauorganisation, Finanzmanagement, Rechnungswesen und Steuern, Vertrags- und Risikomanagement, Controlling, Bauleistik, -physik und -prozessmanagement, Arbeitsvorbereitung, Projektabwicklung, Personal- und Qualitätsmanagement, Informationstechnologie sowie Vertrieb und Vermarktung, soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen, alle Geschäfts- und Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sein können, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Konzessionspflichtige Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

§ 3

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.
- (2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital, Kapitalanteilscheine

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 29.095.000,00 (Euro neunundzwanzig Millionen fünfundneunzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 14.547.500 (vierzehn Millionen fünfhundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert) Stück nennbetragslose Stückaktien.
- (3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 11.07.2013 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 6.612.500,00 durch Ausgabe von bis zu 3.306.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) erfolgt:
 - i) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen; oder
 - ii) durch Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals .
 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.
- (5) a) Die Gesellschaft hat Genussrechte gemäß § 174 AktG durch Ausgabe von Kapitalanteilscheinen begeben. Der Gesamtbetrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals beträgt EUR 398.400,00 (Euro dreihundertachtundneunzigtausendvierhundert).

Die Kapitalanteilscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 49.800 Stück fortlaufend nummerierte Kapitalanteilscheine; diese können durch Sammelurkunden vertreten werden.

- b) Die Kapitalanteilscheine gewähren einen Gewinnanteil am Jahresgewinn der Gesellschaft, der dem Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals und des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals entspricht; für den Fall, dass die Gesellschaft Vorzugsaktien ausgegeben hat, muss der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine aber mindestens demselben Prozentsatz des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals entsprechen, wie der Prozentsatz der auf die Vorzugsaktien der Gesellschaft ausgeschütteten Dividende von dem auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapital. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile ist jeweils am selben Tag wie der Anspruch der Aktionäre auf Auszahlung der Dividende fällig.
- c) Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen genießen insbesondere folgenden Verwässerungsschutz:
- Sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an ihre Aktionäre ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht und/oder weitere Kapitalanteilscheine, andere Genussrechte gemäß § 174 Abs 3 AktG, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten oder Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen begibt, sind die Inhaber der Kapitalanteilscheine durch Gewährung eines anteilmäßigen Bezugsrechtes auf weitere Kapitalanteilscheine, andere Genussrechte gemäß § 174 Abs 3 AktG, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten, Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen oder, nach freier Wahl der Gesellschaft, durch andere Maßnahmen so zu stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt.
 - Wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt, so wird der Gesamtbetrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals im gleichen Verhältnis und zu vergleichbaren Bedingungen herabgesetzt.
- d) Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen haben das Recht, nach entsprechender Anmeldung und Hinterlegung der Kapitalanteilscheine im Sinne des § 16 Abs 4 der Satzung der Gesellschaft, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 AktG zu begehren. Die Kapitalanteilscheine gewähren jedoch keine Aktionärsrechte und insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht, kein Recht auf Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.
- e) Die Kapitalanteilscheine können nicht gekündigt werden.

- f) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft haben die Inhaber der Kapitalanteilscheine Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungsüberschuss gemäß Absatz 7.
 - g) Die Gesellschaft ist berechtigt, Kapitalanteilscheine eigener Emission zu erwerben.
- (6) Die Kapitalanteilscheine erhalten vor den Aktien einen Gewinnanteil von Euro 0,51 je Kapitalanteilschein. Wird der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen.
- (7) a) Bei Abwicklung (Liquidation) der Gesellschaft erhalten primär die Inhaber von Kapitalanteilscheinen aus einem Abwicklungsüberschuss allfällige rückständige Gewinnanteile und den anteiligen Betrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zurückbezahlt.
- b) Sodann erhalten die Aktionäre aus einem allfälligen darüber hinausgehenden Abwicklungsüberschuss den auf das Grundkapital entfallenden Betrag zurückbezahlt.
- c) Ein allfälliger restlicher Abwicklungsüberschuss wird auf die Inhaber von Kapitalanteilscheinen und die Aktionäre im Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals verteilt.
- d) Sind die Einlagen auf alle Kapitalanteilscheine oder auf Aktien nicht in demselben Verhältnis geleistet, so werden jeweils nur die geleisteten Einlagen erstattet. Ein Überschuss ist im Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals zu verteilen.

§ 5

Aktien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (3) Die Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus zwei bis sechs Personen.
- (2) Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen (insgesamt zwei bis sechs Personen) ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 7

Geschäftsführung, Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung, der sonstigen Gesetze sowie der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands die Verteilung der Geschäfte im Vorstand. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie haben die Geschäfte so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

- (7) Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen übernehmen.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jegliche Information, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie jeder seiner Stellvertreter können einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- (3) Allfällige stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Weiters gehören dem Aufsichtsrat die gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitglieder an.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder für alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung der Frist zustimmen.
- (6) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (7) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
- (8) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Werden mehrere Ersatzmitglieder gewählt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder nachrücken. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, sodass es in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt

eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erloschen, weil ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, so bleibt es Ersatzmitglied für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder, für die es gewählt wurde.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer nach der ordentlichen Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu welcher es keiner gesonderten Einladung bedarf, seinen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Im Falle von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Die Funktionsperiode dauert bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter davor aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (5) Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

§ 11

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.
- (4) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.
- (5) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

§ 12

Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gemäß Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Vorstand schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 7. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat, noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Schriftführer und leitende Mitarbeiter des Vorstands sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände können mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seinen schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen (Stimmabgabe) einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.

- (10) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (11) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (12) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittel-

baren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

- (13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das die Schwerpunkte der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung zu den in § 95 Abs 5 AktG genannten Geschäften Betragsgrenzen festzusetzen, jedenfalls soweit dies gesetzlich erforderlich ist, und kann darüber hinaus bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen

an Dritte weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

- (6) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die ausschließlich die Fassung betreffen, beschließen.

§ 14

Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch den Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung einer Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers-Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 15

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden des Vorstands, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebstätten, am Sitz einer inländischen Konzerngesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

§ 16

Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.
- (3) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, zu erbringen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (4) Inhaber von Kapitalanteilscheinen, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen ihre Kapitalanteilscheine bei einem Kreditinstitut spätestens bis zum Ablauf des dritten der Versammlung vorausgehenden Werktages hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung der Kapitalanteilscheine ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten der Versammlung vorausgehenden Werktages bei der Gesellschaft einzureichen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 17**Stimmrecht, Vollmachtserteilung**

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden kann.
- (4) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (5) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.

§ 18**Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen anwesend ist, hat der die Beschlüsse der Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmentauszählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder auch während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 10 Minuten festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeiträume auch zwischen erster und wieder-

holter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.

§ 19

Mehrheiten für die Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.
- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.
- (4) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den allfälligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

§ 21

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, am 21. Tag nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Unbehobene Gewinnanteile verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeit. Verjäherte Gewinnanteile verfallen zugunsten der Gesellschaft.

- (6) Solange Kapitalanteilscheine ausgegeben sind, ist der Bilanzgewinn wie folgt zu verteilen:
- a) Zunächst sind an die Inhaber von Kapitalanteilscheinen bis zu Euro 0,51 je Kapitalanteilschein als Gewinnanteil auszuschütten und etwaige Rückstände von Gewinnanteilen der Kapitalanteilscheine aus Vorjahren nachzuzahlen,
 - b) sodann erhalten die Aktionäre bis zu Euro 0,1275 je Aktie als Gewinnanteil,
 - c) ein darüber hinausgehender Bilanzgewinn wird gleichmäßig an die Aktionäre und Inhaber von Kapitalanteilscheinen im Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Sprache

- (1) Depot- oder Hinterlegungsbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Anlage ./1.2
Satzung der PORR
(bereinigt um die Kapitalanteilscheine)

Satzung der PORR AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

PORR AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) der Betrieb eines industriellen Bauunternehmens und die Ausführung von Bauarbeiten aller Art in allen Bereichen des Bauwesens sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau und im konstruktiven und funktionellen Ingenieurbau sowie die Projektierung, Entwicklung, Planung, Errichtung, Realisierung und Verwertung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung, auch als General- oder Totalunternehmer und im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder auch als Bauträger, für eigene oder fremde Rechnung, insbesondere die Projektierung, Entwicklung, Planung, Realisierung, der Betrieb und die Verwertung von Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäuden, Einkaufszentren und Kaufhäusern, Produktions-, Logistik- und Lagerstätten, privaten und öffentlichen Wohnbauten, Gewerbe-, Industrie- und Produktionsanlagen, Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Freizeitanlagen, Sportstätten und Stadien, Flughäfen, Krankenhäusern und Kliniken, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Hotellerie- und Tourismusinfrastrukturbauten, Thermen, Bädern, Seilbahnen, Skiliften, Heil- und Erholungsstätten, Tankstellen, Parkgaragen und Parkplätzen, Stahlkonstruktionen und Stahlbauten, Sonderbauten, Straßen, Spezialtiefbauten, Bahn- und Gleisbauten, Tunnels, Brücken, Kraftwerksanlagen, Energie- und Wasserbauten, Kanal-, Wasser- und sonstigen Leitungsbauten, Umweltschutzbauten, Freileitungsbauten, Oberleitungsanlagen und von sonstigen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen sowie die Projektierung, Entwicklung, Planung und Realisierung von Erd- und Grundbauten, Abdichtungsarbeiten, Maler-, An-

- streicher- und Bodenmarkierungsarbeiten, Revitalisierungs- und Sanierungsarbeiten, Abbruch- und Wiederaufbereitungsarbeiten;
- b) der Erwerb, die Inbestandnahme, die Entwicklung, Verwaltung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und sonstige Verwertung von Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten und Gebäuden sowie die Schaffung von Wohnungseigentum und die kaufmännische, technische und infrastrukturelle Entwicklung von Immobilien;
 - c) die Technologieentwicklung und das Technologiemanagement sowie die Projektierung, Entwicklung, Herstellung, der Betrieb und die Verwertung von Anlagen und Systemen auf den Gebieten des Bauwesens und der Baustoffindustrie, der Umwelt- und Verfahrenstechnik, des Umweltschutzes und des Anlagen- und Maschinenbaus;
 - d) die Projektentwicklung, das Projektmanagement, die Planung, Finanzierung, Errichtung, der Betrieb sowie die Vermittlung und die Verwertung von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für die kommunale Ver- und Entsorgung, für die Telekommunikation, für die Energiegewinnung, auf dem Gebiet der Umwelttechnik und des Umweltschutzes, für die Verkehrsträger Bahn, Straße, Wasser und Luft, für das Spitals- und Gesundheitswesen, für sonstige öffentliche Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Betriebs- und Produktionsanlagen oder Teilen davon, sowie Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf solche Infrastruktureinrichtungen;
 - e) die Durchführung von privatwirtschaftlich finanzierten Betreibermodellen für Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen aller Art, einschließlich deren Planung, Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen;
 - f) die Aufbereitung, Wieder- und Weiterverwertung von Rohstoffen;
 - g) die Erkundung und Sanierung von Altlasten sowie hierfür erforderliche Projektierungs- und Entwicklungsarbeiten;
 - h) der Erwerb, die Ausübung und sonstige Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen, Marken- und Musterrechte und sonstiger Schutzrechte;
 - i) die Ausübung sämtlicher zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen oder nützlichen Gewerbe und sonstigen Berechtigungen;
 - j) die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, insbesondere Maschinen, Geräten und Anlagen;
 - k) die Erbringung von Leistungen aller Art in den Bereichen Logistik, Transport und Spedition, sowie der Betrieb von Anlagen, die zum Betrieb dieser Geschäfte notwendig und nützlich sind;

- l) die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen aller Art, insbesondere von Beton- und Asphaltmischanlagen, Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Kies- und Lehmgruben, Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Beton- und Fertigteilwerken und Anlagen im Bereich der Umwelttechnik wie Deponien, Wasserversorgungs-, Klär-, Abwasseraufbereitungs-, Deponiegas-, Bodenreinigungs-, Baustoffrecycling-, Abfallbehandlungs- und Müllentsorgungsanlagen;
 - m) der Betrieb sämtlicher im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäfte;
 - n) die Erbringung von kaufmännischen, rechtlichen und technischen Dienstleistungen und die Wahrnehmung von Managementaufgaben sowie die technische und wirtschaftliche Verwaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Forschung und Entwicklung, Planung und Beratung, Statik und Konstruktion, Kalkulation, zentraler Einkauf und Beschaffung, Baubetreuungs- und Bauorganisation, Finanzmanagement, Rechnungswesen und Steuern, Vertrags- und Risikomanagement, Controlling, Bauleistik, -physik und -prozessmanagement, Arbeitsvorbereitung, Projektabwicklung, Personal- und Qualitätsmanagement, Informationstechnologie sowie Vertrieb und Vermarktung, soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen, alle Geschäfts- und Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sein können, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Konzessionspflichtige Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

§ 3

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.
- (2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 29.095.000,00 (Euro neunundzwanzig Millionen fünfundneunzigtausend).
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 14.547.500 (vierzehn Millionen fünfhundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert) Stück nennbetragslose Stückaktien.
- (3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 11.07.2013 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 6.612.500,00 durch Ausgabe von bis zu 3.306.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) erfolgt:
 - i) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen; oder
 - ii) durch Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals .Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.

§ 5

Aktien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

- (2) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (3) Die Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus zwei bis sechs Personen.
- (2) Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen (insgesamt zwei bis sechs Personen) ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 7

Geschäftsführung, Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung, der sonstigen Gesetze sowie der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands die Verteilung der Geschäfte im Vorstand. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie haben die Geschäfte so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen übernehmen.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jegliche Information, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie jeder seiner Stellvertreter können einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

- (3) Allfällige stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Weiters gehören dem Aufsichtsrat die gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitglieder an.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder für alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung der Frist zustimmen.
- (6) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (7) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
- (8) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Werden mehrere Ersatzmitglieder gewählt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für aus dem Aufsichtsrat ausscheidende

Mitglieder nachrücken. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, sodass es in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erloschen, weil ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, so bleibt es Ersatzmitglied für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder, für die es gewählt wurde.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer nach der ordentlichen Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu welcher es keiner gesonderten Einladung bedarf, seinen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Im Falle von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Die Funktionsperiode dauert bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter davor aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (5) Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

§ 11

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.
- (4) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.
- (5) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

§ 12

Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gemäß Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Vorstand schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 7. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat, noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Schriftführer und leitende Mitarbeiter des Vorstands sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände können mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seinen schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen (Stimmabgabe) einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des

Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.

- (10) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (11) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (12) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd

§ 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

- (13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das die Schwerpunkte der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung zu den in § 95 Abs 5 AktG genannten Geschäften Betragsgrenzen festzusetzen, jedenfalls soweit dies gesetzlich erforderlich ist, und kann darüber hinaus bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Ge-

schäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen an Dritte weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.

- (6) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die ausschließlich die Fassung betreffen, beschließen.

§ 14

Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch den Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung einer Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers-Versicherung) einbezogen. Die Prämien hiefür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 15

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden des Vorstands, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebstätten, am Sitz einer inländischen Konzerngesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.

- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

§ 16

Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.
- (3) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, zu erbringen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 17**Stimmrecht, Vollmachtserteilung**

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden kann.
- (4) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (5) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.

§ 18**Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen anwesend ist, hat der die Beschlüsse der Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder auch während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 10 Minuten festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeiträume auch zwischen erster und wieder-

holter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.

§ 19

Mehrheiten für die Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.
- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.
- (4) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den allfälligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

§ 21

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, am 21. Tag nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Unbehobene Gewinnanteile verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeit. Verjäherte Gewinnanteile verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22

Sprache

- (1) Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Anlage ./1.3
Satzung der PIAG

Satzung der PIAG Immobilien AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

PIAG Immobilien AG

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) der Erwerb, die Inbestandnahme, die Entwicklung, Verwaltung, Veräußerung, Vermietung und Leasing, Verpachtung und sonstige Verwertung von Realitäten, und grundstücksähnlichen Rechten sowie die Schaffung von Wohnungseigentum und die kaufmännische, technische und infrastrukturelle Entwicklung von Immobilien;
 - b) die Erstellung von Standortanalysen sowie von Markt-, Feasability- und Projektstudien;
 - c) die Entwicklung und Beurteilung von Finanzierungs- und Steuermodellen sowie von gesellschaftsrechtlichen Konzeptionen soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind;
 - d) die Erledigung sämtlicher mit der Immobilienentwicklung im Zusammenhang stehenden Genehmigungsverfahren wie beispielsweise Bau- und Abbruchgenehmigungen sowie Kollaudierungen;
 - e) die Planung, Projektierung, Realisierung und Verwertung von Bauprojekten aller Art sowie die Erstellung der Einreich- und Ausführungsplanung, der Statik und der Generalplanung;
 - f) der Erwerb, die Vermietung (einschließlich Leasing), die Verpachtung und der Vertrieb von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, insbesondere von Geräten, Maschinen und Kraftfahrzeugen;
 - g) die Ausführung von Bauarbeiten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung sowie alle im Zusammenhang mit der Realitätenentwicklung stehenden

- Baudienstleistungen, sei es als Generalunternehmer, Totalunternehmer oder als Bauträger;
- h) die Ausübung der Gewerbe Baumeister sowie Bauträger, Immobilienmakler und Immobilienverwaltung (Immobilientreuhänder);
 - i) der Betrieb von Parkgaragen, Parkplätzen und Tankstellen;
 - j) die Projektentwicklung, das Projektmanagement, die Planung, Finanzierung, Errichtung, der Betrieb sowie die Vermittlung und die Verwertung von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für die kommunale Ver- und Entsorgung, für die Telekommunikation, für die Energiegewinnung, auf dem Gebiet der Umwelttechnik und des Umweltschutzes, für die Verkehrsträger Bahn, Straße, Wasser und Luft, für das Spitals- und Gesundheitswesen, für sonstige öffentliche Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Betriebs- und Produktionsanlagen oder Teilen davon, sowie Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf solche Infrastruktureinrichtungen;
 - k) die Durchführung von privatwirtschaftlich finanzierten Betreibermodellen für Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen aller Art, einschließlich deren Planung, Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen;
 - l) der Erwerb, die Ausübung und sonstige Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen, Marken- und Musterrechte und sonstiger Schutzrechte;
 - m) die Ausübung sämtlicher zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen oder nützlichen Gewerbe und sonstigen Berechtigungen, insbesondere die Ausübung der Gewerbe Baumeister sowie Bauträger, Immobilienmakler und Immobilienverwaltung (Immobilientreuhänder);
 - n) der Betrieb sämtlicher im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäfte;
 - o) die Erbringung von kaufmännischen, rechtlichen und technischen Dienstleistungen und die Wahrnehmung von Managementaufgaben sowie die technische und wirtschaftliche Verwaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind;
 - p) die Erzeugung und Lieferung von Fernwärme;
 - q) der Handel mit Waren aller Art.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen, alle Geschäfts- und Interessensgemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu fördern.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sein können, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Konzessionspflichtige Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

§ 3

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.
- (2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.617.500 (Euro vierzehn Millionen sechshundertsiebzehntausendfünfhundert).
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 14.617.500 (vierzehn Millionen sechshundertsiebzehntausendfünfhundert) Stück nennbetragslose Stückaktien, davon
 - a) 14.547.500 (vierzehn Millionen fünfhundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert) Stück nennbetragslose Stückaktien; und
 - b) 70.000 (siebzigtausend) Stück nennbetragslose Stückaktien Kategorie B mit einem Dividendenvorzug.
- (3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- (4) Das Grundkapital wurde durch Umwandlung der CHSH Aurelia Holding GmbH in eine Aktiengesellschaft gem § 245 AktG und durch die Übertragung von Vermögen im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme von PORR AG (FN 34853 f) als übertragende Gesellschaft auf die Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft erbracht.

§ 5 Aktien

- (1) Die Aktien sollen zum Handel an einer Börse im Sinne des § 3 AktG zugelassen werden.
- (2) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.
- (3) Bis die Gesellschaft börsennotiert ist, sind auf die Inhaberaktien der Gesellschaft die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.
- (4) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (5) Die Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- (6) Bis die Gesellschaft börsennotiert ist, sind alle Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien, eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, sowie, wenn der Aktionär die Aktien für Rechnung einer anderen Person hält, die vorstehenden Angaben auch in Bezug auf diese Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs 1 AktG ist, anzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Soweit Aktien auf Namen lauten gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Vorstand

§ 6

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus zwei bis sechs Personen.
- (2) Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen (insgesamt zwei bis sechs Personen) ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 7

Geschäftsführung, Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung, der sonstigen Gesetze sowie der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands die Verteilung der Geschäfte im Vorstand. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie haben die Geschäfte so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

- (7) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jegliche Information, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie jeder seiner Stellvertreter können einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- (3) Allfällige stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder für alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung der Frist zustimmen.
- (6) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (7) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
- (8) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Werden mehrere Ersatzmitglieder gewählt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder nachrücken. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, sodass es in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nach-

folger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erloschen, weil ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, so bleibt es Ersatzmitglied für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder, für die es gewählt wurde.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer nach der ordentlichen Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu welcher es keiner gesonderten Einladung bedarf, seinen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Im Falle von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Die Funktionsperiode dauert bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter davor aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
- (5) Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

§ 11

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.
- (4) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 12

Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gemäß Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Vorstand schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 7. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat, noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Schriftführer und leitende Mitarbeiter des Vorstands sowie Sachver-

ständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände können mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seinen schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen (Stimmabgabe) einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (10) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingela-

den wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.

- (11) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (12) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

- (13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das die Schwerpunkte der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung zu den in § 95 Abs 5 AktG genannten Geschäften Betragsgrenzen festzusetzen, jedenfalls soweit dies gesetzlich erforderlich ist, und kann darüber hinaus bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen an Dritte weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die ausschließlich die Fassung betreffen, beschließen.

§ 14

Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch den Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung einer Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers-Versicherung) einbezogen. Die Prämien hiefür entrichtet die Gesellschaft.

V. Hauptversammlung

§ 15

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden des Vorstands, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebstätten, am Sitz einer inländischen Konzerngesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- (5) Sobald die Gesellschaft börsennotiert ist, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

§ 16

Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bis die Gesellschaft börsennotiert ist, nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung und sobald die Gesellschaft börsennotiert ist, nach dem Anteilbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Bis die Gesellschaft börsennotiert ist, sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, ohne dass es hierfür einer Anmeldung bei der Gesellschaft vor der Hauptversammlung bedarf.
- (3) Sobald die Gesellschaft börsennotiert ist, genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 17

Stimmrecht, Vollmachtserteilung

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden kann.
- (4) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als

Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

- (5) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.

§ 18

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen anwesend ist, hat der die Beschlüsse der Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder auch während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 10 Minuten festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeiträume auch zwischen erster und wiederholter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.

§ 19

Mehrheiten für die Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten

Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.

- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.
- (4) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den allfälligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

§ 21

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hiedurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen. Die Inhaber von Aktien der Kategorie B erhalten jedoch aus dem Bilanzgewinn jeweils eine Dividende in der Höhe von zumindest 1 % (ein Prozent) des anteiligen Betrags des auf die Aktien der Kategorie B entfallenden Grundkapitals, sofern die Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstands die Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre beschließt (Dividendenvorrecht). Wird das Dividendenvorrecht für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht zur Gänze bezahlt, so akkumuliert sich der Rückstand und ist aus dem Bilanzgewinn der nachfolgenden Geschäftsjahre nachzuholen (Nachbezugsrecht).
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, am 21. Tag nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Unbeobene Gewinnanteile verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeit. Verjährte Gewinnanteile verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22

Sprache

- (1) Depot- oder Hinterlegungsbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

§ 23

Aufwand der Umwandlung

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,--.

Anlage ./12.1. a)
Schlussbilanz

**Zwischenabschluss zum 30. Juni 2014
(Schlussbilanz)**

	Aktiva		Passiva	
	30.06.2014	31.12.2013	30.06.2014	31.12.2013
	EUR	in TEUR	EUR	in TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte		8.515		
Sachanlagen	34.801.666,69	8.374.708,07	29.095.000,00	23.905
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauland, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.228,36		398.400,00	398
2. technische Anlagen und Maschinen	1.948.524,00	60.453	255.907.591,03	142.263
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	590.402,18	1.881	69.695.521,40	69.696
4. Anlagen in Bau		0		9
II. Finanzanlagen	533.640.241,06	506.669	18.026.297,41	12.125
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.708.327,94	26.726	373.202.809,90	248.286
2. Beteiligungen				
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens davon von Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, begeben	8.591.745,10	6.565	7.433.768,64	21.967
4. Anleihen EUR 5.813.840,00 (IV) TEUR 5.614 sonstige Ausleihungen	2.380.462,76	2.433		
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	413.955,75	230	45.156.146,31	44.530
Forderungen				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.283.101,08	1.918	325.000.000,00	325.000
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	192.893.849,69	274.495	938.619,45	944
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.765.822,16	7.788	6.085.029,07	5.782
4. Forderungen gegenüber Arbeitsgemeinschaften	1.255,81	23.765	4.641.034,57	4.245
5. sonstige Forderungen	20.330.176,54	307.915	13.894.599,61	183.950
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
1. Disagio	101.938,33	5.301	173.511,37	95
2. sonstige	2.271.876,08	313.447	694,98	13
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Disagio	559.360,37	5.301	65.993.929,07	100.048
2. sonstige	223.047.521,40	313.447	416.666.919,12	617.077
D. Verbindlichkeiten				
1. Anleihen				
2. Hypothekendarlehen				
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen				
6. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
7. Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitsgemeinschaften				
8. sonstige Verbindlichkeiten				
davon aus Steuern EUR 25.452.166,70; IV) TEUR 50.703				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 817.973,16; IV) TEUR 431)				
E. Rechnungsabgrenzungsposten				
sonstige	2.373.814,41	3.345	90.000,00	96
Haftungsverhältnisse				
davon gegenüber verbundenen Unternehmen	842.549.643,97	931.956	842.549.643,97	931.956
0,00				
0				
45,2%				
29,0%				

EK Quote

45,2%

29,0%

Frank

LR

Anhang Zwischenabschluss 30.06.2014 PORR AG

I. Allgemeines

Die PORR AG hat ihren Sitz in Wien und ist im Firmenbuch mit der Firmenbuchnummer FN 34853 f eingetragen.

Aufgrund der geplanten Spaltung hat die PORR AG, gemäß § 2 Abs 2 Spaltungsgesetz, als übertragende Gesellschaft zum 30.06.2014 eine Schlussbilanz aufzustellen. Die Schlussbilanz ist aus der letzten Jahresbilanz unter Berücksichtigung zwischenzeitlich angefallener Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung hergeleitet. Der Zwischenabschluss beinhaltet die Schlussbilanz und einen verkürzten Anhang.

Zahlenmäßige Angaben erfolgen zumeist in 1000 (TEUR). Durch die Angaben in TEUR können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses werden nach den Bestimmungen des UGB vorgenommen. Von der Erweiterungsmöglichkeit bzw. vom Erweiterungsgebot des § 223 Abs. 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

Die Bewertung der Fremdwährungsbeträge erfolgt mit den Anschaffungskursen. Wenn die Bilanzstichtagskurse in Bezug auf Fremdwährungsforderungen aber niedriger bzw. in Bezug auf Fremdwährungsverbindlichkeiten höher als die Anschaffungskurse sind, werden die betreffenden Fremdwährungsbeträge mit den Bilanzstichtagskursen umgerechnet.

1. Anlagevermögen

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige lineare Abschreibung, bilanziert. Dabei werden folgende Abschreibungssätze angewendet:

Software	10 bis 50 %
Lizenzen, Patente	10 %

Das **Sachanlagevermögen** wird zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten unter Abzug von Anschaffungskostenminderungen bzw. zu Herstellungskosten und der bisher aufgelaufenen und im Berichtsjahr planmäßig fortgeführten linearen Abschreibungen bewertet, wobei folgende Abschreibungssätze angewendet werden:

Wohn- und Verwaltungsgebäude	1,5 bis 20 %
technische Anlagen und Maschinen	12,5 bis 50 %
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6,7 bis 50 %

Die Nutzungsdauer für Maschinen und maschinelle Anlagen bzw. Betriebs- und Geschäftsausstattung wird ab 2012 in der Regel mit dem eineinhalbfachen Wert nach der „österreichischen Baugeräteliste“ der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ) angesetzt.

Die **Finanzanlagen** werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten oder - falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist - mit diesem bewertet.

2. Umlaufvermögen

Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden von den Einstandspreisen abgeleiteten, Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen

Die Forderungen werden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip angesetzt. Falls Risiken hinsichtlich der Einbringlichkeit bestehen, werden angemessene Wertberichtigungen gebildet.

3. Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß IAS 19 ermittelt, wobei versicherungsmathematische Gewinne und Verluste zur Gänze im Jahr des Anfalls rückstellungsmindernd (Gewinne) bzw. rückstellungserhöhend (Verluste) und im Personalaufwand angesetzt werden. Zum 30.06.2014 wurden keine neuen versicherungsmathematischen Gutachten erstellt, sondern die Werte gemäß der Projected Unit Credit Method (PUC) aus der Hochrechnung für 2014 (lt. Gutachten 2013) aliquot herangezogen.

Sonstige Rückstellungen werden für alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Nennwert bzw. dem höheren Rückzahlungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz der PORR AG

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist in der gesonderten Beilage 1 zu diesem Anhang ersichtlich.

In der Position II.1 sind enthalten:

In TEUR	30.06.2014	2013
Grundwerte	14.097	16.627

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen ergeben sich aufgrund langfristiger Miet- und Leasingverträge folgende Verpflichtungen:

In TEUR	30.06.2014	2013
für das Folgejahr	8.259	5.621
Für die nächsten 5 Jahre	23.013	9.044

Eine Zusammenstellung der in § 238 Abs. 2 UGB geforderten Daten in Bezug auf Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen ist aus der Beilage 3 zu diesem Anhang ersichtlich.

Die Beteiligungszugänge betreffen im Wesentlichen eine Sacheinlage an ein Tochterunternehmen der STRAUSS & PARTNER Development GmbH, die als Anschaffungskosten auf die Beteiligung an diesem Tochterunternehmen dargestellt sind.

Ergänzende Angaben zu **Finanzanlagen**

In TEUR	30.06.2014	2013
Sonstige Ausleihungen	2.380	2.433
Davon mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr	78	85
Wertpapiere	8.592	8.585
Davon von Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.814	5.814

2. Umlaufvermögen**Forderungen**

In den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** sind auch Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 17.262 (Vj: TEUR 28.694) enthalten.

In den **Forderungen gegenüber Unternehmen**, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 1.769 (Vj: TEUR 1.850) und sonstige Forderungen enthalten.

In den **Sonstigen Forderungen** sind Erträge in Höhe von TEUR 1.185 (Vj: TEUR 2.992) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aufgliederungen der Forderungen nach Restlaufzeiten

in TEUR	30.06.2014	Restlaufzeit	
		< 1 Jahr	> 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.283	1.283	-
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	192.694	173.612	19.082
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.766	4.554	3.212
Forderungen gegenüber Arbeitsgemeinschaften	1	1	-
Sonstige Forderungen	20.330	14.217	6.113
Gesamt	222.074	193.667	28.407

in TEUR	31.12.2013	Restlaufzeit	
		< 1 Jahr	> 1 Jahr
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.918	1.918	-
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	274.435	260.519	13.916
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.788	4.603	3.185
Forderungen gegenüber Arbeitsgemeinschaften	9	9	-
Sonstige Forderungen	23.766	17.971	5.795
Gesamt	307.916	285.020	22.896

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Wesentlichen im Voraus bezahlte Garantieprovisionen, Mietaufwendungen und Wartungsaufwendungen für Software, sowie das Disagio der Anleihen.

4. Eigenkapital

Grundkapital	Stück	Wert in EUR
Inhaber – Stammaktien	14.547.500	29.095.000

Bei den Aktien handelt es sich um nennbetragslose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Auf jede Stückaktie entfällt ein rechnerischer Betrag von rund EUR 2,00.

Genussrechte gemäß § 174 AktG	Stück	Wert in EUR
Kapitalanteilscheine	49.800	398.400,00

Die Genussrechte sind nennbetragslose Kapitalanteilscheine. Sie gewähren einen Mindestanteil am Gewinn wie die Vorzugsaktien, bieten einen Verwässerungsschutz und lauten auf Inhaber. Die Scheine räumen jedoch keine Aktionärsrechte, wie z.B. Stimmrechte, Antragsrechte sowie Anfechtungsrechte ein. Bei Abwicklung (Liquidation) der Gesellschaft erhalten zunächst die Inhaber von Kapitalanteilscheinen aus einem Abwicklungsüberschuss allfällige rückständige Gewinnanteile und den anteiligen Betrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zurückbezahlt. Ein nach Rückzahlung des auf die Stammaktien entfallenden Grundkapitals verbleibender Abwicklungsüberschuss wird auf die Inhaber der Kapitalanteilscheine und die Aktionäre entsprechend deren Anteil am Gesamtkapital verteilt.

Die PORR AG hat am 24.07.2014 ein Rückkaufangebot für sämtliche der von ihr begebenen 49.800 Stück Kapitalanteilscheine veröffentlicht. Die Gesellschaft beabsichtigt die Einziehung aller erworbenen Kapitalanteilscheine. Die verbleibenden Kapitalanteilscheine sollen kurzfristig außerordentlich gekündigt oder anderweitig abgefunden werden.

Kapitalerhöhung 2014

Aufgrund des Beschlusses der gesonderten Versammlung vom 11. Juli 2013 war der Vorstand ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab dem 23. August 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch in mehreren Tranchen, bis zu EUR 11.902.500,00 zu erhöhen. In Ausnutzung dessen hat der Vorstand der Gesellschaft mit Beschluss vom 9. April 2014 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 9. April 2014 (1. Tranche) und mit Beschluss vom 29. April 2014 und mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 29. April 2014 (2. Tranche) das Grundkapital der Gesellschaft von Nominale EUR 23.805.000,00 um Nominale EUR 5.290.000,00 auf Nominale 29.095.000,00 durch Ausgabe von 2.645.000 Stück neuen auf Inhaber lautenden nennbetragslosen stimmberechtigten Stammaktien mit Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2014 gegen Bar- und Sacheinlage erhöht.

Die neuen Aktien wurden zu einem Preis von EUR 45,00 je Aktie ausgegeben, womit sich ein Zufluss zum Eigenkapital von insgesamt EUR 119.025.000,00 ergab, der mit EUR 5.290.000,00 das Grundkapital und EUR 113.735.000,00 die gebundenen Kapitalrücklagen erhöhte.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand wurde in der gesonderten Versammlung vom 11. Juli 2013 ermächtigt, innerhalb von 5 Jahren ab dem 23. August 2013 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates, auch in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 6.612.500,00 durch Ausgabe von bis zu 3.306.250 auf Inhaber lautende Stückaktien, gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals die Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) erfolgt:

- i. durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen; oder
- ii. durch Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen diese Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.

5. Eigene Anteile

Die EPS Absberggasse 47 Projektmanagement GmbH (vormals: Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H.), eine 100 % ige Tochterfirma, hält Stammaktien der PORR AG. Daraus ergibt sich folgender Bestand an eigenen Anteilen:

	Anzahl Stück	Nominale je Stück EUR	Nominale EUR	Anteil am Grundkapital
Bestand am 31.12.2013	86.161	2,00	172.322	0,724 %
- Abgang vom 14.01.2014	- 404	2,00	- 808,00	- 0,003 %
- Abgang vom 15.01.2014	- 1.336	2,00	- 2.672,00	- 0,011 %
- Abgang vom 16.01.2014	- 436	2,00	- 872,00	- 0,004 %
- Abgang vom 20.01.2014	- 725	2,00	- 1.450,00	- 0,006 %
- Abgang vom 21.01.2014	- 3.934	2,00	- 7.868,00	- 0,033 %
- Abgang vom 22.01.2014	- 6.195	2,00	- 12.390,00	- 0,052 %
- Abgang vom 23.01.2014	- 4.502	2,00	- 9.004,00	- 0,038 %
- Abgang vom 24.01.2014	- 1.476	2,00	- 2.952,00	- 0,012 %
- Abgang vom 27.01.2014	- 1.457	2,00	- 2.914,00	- 0,012 %
- Abgang vom 29.01.2014	- 8.318	2,00	- 16.636,00	- 0,070 %
- Abgang vom 30.01.2014	- 6.169	2,00	- 12.338,00	- 0,052 %
- Abgang vom 31.01.2014	- 19.079	2,00	- 38.158,00	- 0,160 %
- Abgang vom 07.02.2014	- 5.137	2,00	- 10.274,00	- 0,043 %
- Abgang vom 11.02.2014	- 998	2,00	- 1.996,00	- 0,008 %
- Abgang vom 12.02.2014	- 1.003	2,00	- 2.006,00	- 0,008 %
- Abgang vom 13.02.2014	- 2.369	2,00	- 4.738,00	- 0,020 %
- Abgang vom 24.03.2014	- 7.345	2,00	- 14.690,00	- 0,063 %
- Abgang vom 25.03.2014	- 1.914	2,00	- 3.828,00	- 0,016 %
- Abgang vom 26.03.2014	- 2.090	2,00	- 4.180,00	- 0,018 %
Bestand am 30.06.2014	11.274	2,00	22.548	0,095 %

6. Unversteuerte Rücklagen

Die Entwicklung der unversteuerten Rücklagen ist aus der Beilage 2 zu diesem Anhang ersichtlich.

7. Rückstellungen

in TEUR	30.06.2014	2013
Abfertigungen	5.797	5.747
Pensionen	12.274	12.532
Steuern	11.424	10.920
Sonstige		
Bauten	2.546	2.572
Personal	4.896	4.572
Diverse	8.219	8.187
	45.156	44.530

Die Berechnung der **Abfertigungsrückstellungen** erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß der Projected Unit Credit Method (PUC). Dabei wird ein Pensionsantrittsalter entsprechend der derzeit gültigen Rechtslage, sowie ein Rechnungszinssatz von 3,75 % (Vj: 3,75%) p.a., ein Gehaltsanstieg von 2,76 % (Vj: 2,76%) p.a., und Fluktuationswahrscheinlichkeiten zugrundegelegt. Zum 30.06.2014 wurden keine neuen versicherungsmathematischen Gutachten erstellt, sondern die Werte gemäß der Projected Unit Credit Method (PUC) aus der Hochrechnung für 2014 (lt. Gutachten 2013) aliquot herangezogen.

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden nur für Angestellte gebildet, da für Arbeiter das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1987 gilt und diese daher keine Abfertigungsansprüche gegenüber der Gesellschaft haben.

Die **Rückstellungen für Pensionen** werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß der PUC-Methode unter den gleichen Prämissen wie die Rückstellungen für Abfertigungen, mit einem Rechnungszinssfuß von 3,75 % (Vj: 3,75%) p.a. berechnet. Auch hier wurden zum 30.06.2014 keine neuen versicherungsmathematischen Gutachten erstellt, sondern die Werte gemäß der Projected Unit Credit Method (PUC) aus der Hochrechnung für 2014 (lt. Gutachten 2013) aliquot herangezogen.

Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste in Bezug auf Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen werden in der Periode, in der sie anfallen, zur Gänze erfolgswirksam erfasst.

Die **Steuerrückstellungen** betreffen ausschließlich die Körperschaftsteuer.

Die **Rückstellungen aus der Bauabrechnung** betreffen fehlende Eingangsrechnungen und für Gewährleistungsansprüche.

Die **Personalrückstellungen** bestehen für nicht konsumierte Urlaube, Prämien, Jubiläumsgelder, Abfindungen und sonstige Verpflichtungen im Personalbereich.

In den **diversen Rückstellungen** sind Vorsorgen für Wirtschaftsprüfung und Gewinnbeteiligung der Aufsichtsräte enthalten. Die Vorsorgen für Restrukturierungsmaßnahmen für Beteiligungen sind auf den aktuellen Bedarf angepasst worden. Außerdem sind Rückstellungen für Beteiligungsrisiken gebildet worden.

8. Verbindlichkeiten

Die **Hypothekarverbindlichkeiten** betreffen, wie im Vorjahr, zur Gänze Wohnbauförderungen vom Amt der Wiener bzw. Tiroler Landesregierung.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** resultieren im Wesentlichen aus laufenden Geldverrechnungen und aus der Übernahme von Ergebnissen die zum Teil mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen saldiert wurden.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, resultieren im Wesentlichen aus Lieferungen und Leistungen.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Laufzeiten

in TEUR	30.06.2014	Restlaufzeit			davon dinglich besichert
		< 1 Jahr	> 1 Jahr < 5 Jahre	> 5 Jahre	
Anleihen	325.000	100.000	225.000	-	-
Hypothekarverbindlichkeiten	939	10	82	847	939
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.085	5.503	255	327	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.541	4.541	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.934	13.934	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	174	174	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitsgemeinschaften	1	1	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	65.993	44.021	20.644	1.328	4.003
(davon aus Steuern)	(25.452)	(25.452)	-	-	-
(davon im Rahmen der soz. Sicherheit)	(818)	(818)	-	-	-
Gesamt	416.667	168.184	245.981	2.502	4.942

in TEUR	31.12.2013	Restlaufzeit			davon dinglich besichert
		< 1 Jahr	> 1 Jahr < 5 Jahre	> 5 Jahre	
Anleihen	325.000	100.000	225.000	-	-
Hypothekarverbindlichkeiten	944	15	91	838	944
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.782	5.163	291	328	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.245	3.745	500	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	180.950	180.950	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	95	95	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitsgemeinschaften	13	13	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten	100.048	66.729	29.743	3.576	17.394
(davon aus Steuern)	(50.703)	(50.703)	-	-	-
(davon im Rahmen der soz. Sicherheit)	(431)	(431)	-	-	-
Gesamt	617.077	356.710	255.625	4.742	18.338

In den Sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 9.098 (Vj: TEUR 5.032) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Die dinglichen Sicherheiten betreffen Grundstückshypotheken und hinterlegte Pfandbestellungs-urkunden und in Bezug auf Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverträgen das zivilrechtliche Eigentum des Leasinggebers an den betreffenden Immobilien.

9. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse sind Verpflichtungen, die gegenüber Dritten übernommen wurden und setzen sich wie folgt zusammen:

In TEUR	30.06.2014	2013
Kreditbürgschaften	143.110	172.639
davon für verbundene Unternehmen	110.197	150.459
Sonstige	151.572	144.936
davon für verbundene Unternehmen	139.743	132.843
	294.682	317.575

Unter den Haftungsverhältnissen werden auch Patronatserklärungen aus Leasingfinanzierungen von Tochterunternehmen ausgewiesen.

Es besteht eine Patronatserklärung mit gesamtschuldnerischer Haftung gegenüber Qatar Railway Company für das Projekt „Greenline“. Dieses hat einen Gesamtauftragswert von M€ 1.890. Aus der derzeitigen Projektentwicklung ist keine Inanspruchnahme absehbar. Darüber hinaus gibt es nicht betragsmäßig begrenzte Patronatserklärungen gegenüber Tochterunternehmen.

Um die Durchführung und Sicherstellung des operativen Baugeschäftes zu gewährleisten, hat die Porr Gruppe diverse Avallinien in Europa, Qatar und Oman implementiert, die per 30.06.2014 gesamt ca. EUR 1.274 Mio. betragen. Diese Avallinien ermöglichen der Porr Gruppe die Ausstellung von Bietgarantien, Anzahlungsgarantien, Vertragserfüllungsgarantien, Haftrücklassgarantien und diversen andere Garantiearten. Davon sind EUR 440 Mio. als syndizierte Konzernlinie für drei Jahre gezeichnet, die restlichen Linien werden auf jährlicher Basis verlängert. Zum 30.06.2014 waren ca. 69% der Avallinien ausgenutzt.

Vereinbarungsgemäß werden schlagende Beträge aus Avalen an die Tochtergesellschaften weiterverrechnet.

IV. Angaben zu Finanzinstrumenten

Per 30.06.2014 hat die Gesellschaft für innerkonzernale Finanzierungen an Tochtergesellschaften in den Ländern Rumänien, Schweiz, Tschechien, Ungarn und Katar Kurssicherungen in Form von Devisentermingeschäften abgeschlossen.

Der beizuliegende Zeitwert sämtlicher Devisentermingeschäfte zum 30.06.2014 ist mit EUR 44.729,73 negativ.

Fälligkeit	CHF	CZK	HUF	QAR	RON	Summe
Jul 14						
Aug 14				4.024.954,72	10.067.083,67	14.092.038,39
Sep 14						
Okt 14						
Nov 14	7.285.004,93		627.282,14			7.912.287,07
Dez 14				2.821.210,35		2.821.210,35
Jan 15						
Feb 15						
Mrz 15			64.357,59			64.357,59
Apr 15						
Mai 15		3.160.688,14				3.160.688,14
Summe	7.285.004,93	3.160.688,14	691.639,73	6.846.165,07	10.067.083,67	28.050.581,54

V. Angaben über Arbeitnehmer und Organe

Durchschnittlicher Beschäftigtenstand	30.06.2014	2013
Arbeiter	3	8
Angestellte	307	295
	310	303

Mitglieder des Vorstandes

Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA, Vorsitzender
 MMag. Christian B. Maier
 Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach

Mitglieder des Aufsichtsrats

DDr. Karl Pistotnik, Vorsitzender
Dipl.-Ing. Klaus Ortner, Vorsitzender-Stellvertreter

Dr. Michael Diederich, MBA (ab 22.05.2014)
Dipl.-Ing. Nematollah Farrokhnia
Mag. Robert Grüneis (ab 22.05.2014)
Dr. Walter Knirsch
Mag. Dr. Martin Krajcsir (bis 22.05.2014)
Dipl.-Ing. Iris Ortner, MBA
Komm.-Rat Karl Samstag (bis 22.05.2014)
Hon.-Prof. Dr. Bernhard Vanas
Dr. Susanne Weiss
Dr. Thomas Winischhofer, LL.M., MBA

Vom Betriebsrat entsandte Mitglieder

Peter Grandits
Walter Huber
Walter Jenny
Michael Kaincz
Dipl.-Ing. Michael Tomitz

Wien, am 10.09.2014

Der Vorstand



Ing. Karl-Heinz Strauss e.h.



MMag. Christian B. Maier e.h.



Dipl.-Ing. J. Johannes Wenkenbach e.h.

Entwicklung des Anlagevermögens

Stand am 01.01.2014 EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 30.06.2014 EUR	Stand am 01.01.2014 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand am 30.06.2014 EUR	Buchwerte 30.06.2014 EUR	Buchwerte 31.12.2013 EUR
24.954.919,80	857.155,28	0,00	0,00	25.812.075,08	-16.439.876,73	-997.490,28	0,00	-17.437.367,01	8.374.708,07	8.515.043,07
24.954.919,80	857.155,28	0,00	0,00	25.812.075,08	-16.439.876,73	-997.490,28	0,00	-17.437.367,01	8.374.708,07	8.515.043,07
85.039.511,23	3.504.100,00	-38.695.369,68	0,00	49.848.241,55	-24.695.664,98	-797.586,05	10.336.888,17	-15.046.572,86	34.801.668,69	60.453.646,25
5.869,01	0,00	-143,47	0,00	5.725,54	-4.158,08	-438,07	98,67	-4.437,18	1.228,36	1.710,93
13.187.371,24	497.797,13	-6.999,21	0,00	13.678.169,16	-11.306.321,24	-427.794,13	5.440,21	-11.728.675,16	1.949.524,00	1.881.050,00
0,00	680.402,18	0,00	0,00	680.402,18	0,00	0,00	0,00	680.402,18	680.402,18	0,00
0,00	195.789,02	-195.789,02	0,00	0,00	0,00	-195.789,02	195.789,02	0,00	0,00	0,00
96.232.751,48	4.678.088,33	-38.888.271,38	0,00	64.212.568,43	-35.896.344,30	-1.421.617,27	10.538.216,37	-26.779.745,20	37.432.823,23	62.336.407,18
123.187.671,28	5.735.243,61	-38.898.271,38	0,00	90.024.643,51	-52.356.221,03	-2.419.107,55	10.538.216,37	-44.217.112,21	45.807.531,30	70.851.450,25
580.165.053,97	28.669.134,93	-4.728,49	18.550,00	588.848.020,41	-53.596.507,77	-1.616.000,00	4.728,42	-55.207.779,35	533.640.241,06	506.568.556,20
27.058.004,70	1.326,32	0,00	-18.550,00	27.040.781,02	-332.453,08	0,00	-0,00	-332.453,08	26.708.327,94	26.725.551,62
8.584.704,70	7.040,40	0,00	0,00	8.591.745,10	0,00	0,00	0,00	0,00	8.591.745,10	8.584.704,70
2.980.972,39	4.864,72	-57.875,35	0,00	2.927.961,76	-547.499,00	0,00	0,00	-547.499,00	2.380.462,76	2.433.473,39
598.788.745,76	28.682.366,37	-62.603,84	0,00	627.408.508,29	-54.476.459,65	-1.616.000,00	4.728,42	-56.087.731,43	571.920.776,86	544.912.285,91
721.976.477,04	34.417.608,98	-38.960.875,22	0,00	717.433.151,80	-106.812.680,88	-4.035.107,55	10.542.944,79	-100.304.843,64	617.128.308,16	615.163.736,16

I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

II. SACHANLAGEN

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund
2. technische Anlagen und Maschinen
3. andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung
4. Anlagen in Bau
5. geringwertige Wirtschaftsgüter

III. FINANZANLAGEN

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Beteiligungen
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens
4. sonstige Ausleihungen

ENTWICKLUNG DER UNVERSTEUERTEN RÜCKLAGEN

Bewertungsreserve auf Grund von Sonderabschreibungen

in EUR	Stand am 01.01.2014	Auflösung	Stand am 30.06.2014
I. Sachanlagen			
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund, vorzeitige Abschreibung gemäß § 8 EStG 1972 / 10a EStG 1988	349.643,46	9.269,00	340.374,46
Übertragung gemäß § 12 EStG	20.722.201,61	14.523.950,08	6.198.251,53
	21.071.845,07	14.533.219,08	6.538.625,99
II. Finanzanlagen			
1a. Anteile an verbundenen Unternehmen			
Übertragung gemäß § 12 EStG	880.608,16	0,00	880.608,16
1b. Sonstige Beteiligungen			
Übertragung gemäß § 12 EStG	14.534,49	-	14.534,49
	895.142,65	0,00	895.142,65
Gesamt	21.966.987,72	14.533.219,08	7.433.768,64

BETEILIGUNGEN 30.06.2014

Gesellschaft	Länderkennzeichen	Sitz	Anteilshöhe Porr AG	Kons Art	Währ- ung	Nennkapital Nominale	Eigenkapital/nicht gedeckter Fehlbetrag	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Bilanz- stichtag
Verbundene Unternehmen									
<i>Verbundene Kapitalgesellschaften</i>									
TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft	AUT	Wien	47,51%	V	EUR	12.478.560,00	95.786.154,04	20.831.468,26	31.12.2013
Porr Infrastruktur Investment AG	AUT	Wien	50,00%	V	EUR	70.000,00	61.117.030,48	3.251.555,46	31.12.2013
"EAVG Enzersdorfer Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H."	AUT	Wien	37,50%	V	EUR	726.728,34	262.726,31	-238.214,69	31.12.2013
"PET" Deponieerrichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	AUT	Wien	50,00%	N	EUR	43.603,70	63.428,36	75,77	31.12.2013
PORREAL Immobilien Management GmbH	AUT	Wien	100,00%	V	EUR	35.000,00	977.402,66	-3.110.622,07	31.12.2013
IBC Business Center Entwicklungs- und Errichtungs-GmbH	AUT	Unterprem- stätten	75,00%	V	EUR	364.000,00	-9.456.756,36	-1.259.950,26	31.12.2013
Wehnpark Lazer Berg Verwertungs- und Beteiligungs-GmbH	AUT	Wien	100,00%	V	EUR	218.018,50	-618.811,54	-72.620,25	31.12.2013
Strauss & Partner Development GmbH	* AUT	Wien	99,96%	V	EUR	535.000,00	5.543.404,96	434.391,41	31.12.2013
Sabelo Beteiligungsverwaltungs GmbH	AUT	Wien	100,00%	N	EUR	35.000,00	30.730,40	1.060,62	31.12.2013
Esikas Beteiligungsverwaltungs GmbH	AUT	Wien	100,00%	N	EUR	35.000,00	35.404,12	1.273,48	31.12.2013
Porr Bau GmbH	* AUT	Wien	100,00%	V	EUR	11.500.000,00	77.769.073,98	34.206.558,60	31.12.2013
ABAP Beteiligungs Holding GmbH	AUT	Wien	100,00%	V	EUR	35.000,00	204.375.406,97	11.240.858,87	31.12.2013
Porr Equipment Services GmbH	* AUT	Wien	100,00%	V	EUR	35.000,00	10.929,90	7.048.718,71	31.12.2013
Schotter- und Betonwerk Karl Schwarzl Betriebsgesellschaft m.b.H.	* AUT	Unterprem- stätten	100,00%	V	EUR	3.633.641,71	6.819.285,41	-7.903.194,54	31.12.2013
Joiser Hoch- und Tiefbau GmbH	AUT	Wien	100,00%	N	EUR	36.336,42	29.268,18	-691,10	31.12.2013
PORR AUSTRIARAIL GmbH	AUT	Wals- Siezenheim	50,00%	V	EUR	37.100,00	-320.065,59	2.694.896,64	31.12.2013
Porr Financial Services GmbH	* AUT	Wien	100,00%	V	EUR	500.000,00	505.000,00	2.959.878,11	31.12.2013
EPS Absberggasse 47 Projektmanagement GmbH	AUT	Wien	97,50%	V	EUR	36.336,42	897.555,31	699.315,50	31.12.2013
PORR gradbenjstvo, trgovina in druge storitve d.o.o.	SVN	Ljubljana	100,00%	N	EUR	8.763,14	210.075,00	-195.546,00	31.12.2013

Gesellschaft	Länderkennzeichen	Sitz	Anteilshöhe Porr AG	Konts Art	Währung	Nennkapital Nominale	Eigenkapital/nicht gedeckter Fehlbetrag	Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag	Bilanzstichtag
Verbundene Personengesellschaften									
AG für Bauwesen Nfg. KG	AUT	Wien	50,00%	V	EUR	7.267,28	2.234.637,29	32.731,77	31.12.2013
Projekt West - IBC Business Center Entwicklungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. & Co KG	AUT	Unterpremstätten	75,00%	V	EUR	290.691,34	462.005,21	171.313,88	31.12.2013
Projekt Ost - IBC Business Center Entwicklungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. & Co KG	AUT	Unterpremstätten	75,00%	V	EUR	290.691,34	283.165,33	-7.526,00	31.12.2013
Wibeba Hochbau GmbH & Co. Nfg. KG	AUT	Wien	100,00%	V	EUR	35.000,00	-1.932.027,69	-2.193.459,98	31.12.2013
Assoziierte Unternehmen									
Assoziierte Kapitalgesellschaften									
W 3 Errichtungs- und Betriebs-Aktiengesellschaft	AUT	Wien	53,33%	E	EUR	800.000,00	8.614.760,16	211.154,56	31.12.2013
Ropa Liegenschaftsverwertung Gesellschaft m.b.H.	AUT	Wien	50,00%	E	EUR	36.336,42	1.750.303,37	884.324,07	31.12.2013
UBM Realitätenentwicklung Aktiengesellschaft	AUT	Wien	41,33%	E	EUR	18.000.000,00	113.933.285,82	3.743.976,20	31.12.2013
ALU-SOMMER GmbH	AUT	Stoob	49,50%	E	EUR	70.000,00	3.370.697,43	228.834,18	31.12.2013
SOWI - Investor - Bauräger GmbH	AUT	Innsbruck	33,33%	E	EUR	36.336,42	1.313.162,82	449.378,99	31.12.2012
Assoziierte Personengesellschaften									
RBA - Recycling- und Betonanlagen Ges.m.b.H. & Co. Nfg. KG	AUT	Zirl	31,58%	E	EUR	581.382,67	937.529,29	356.146,62	31.12.2013
Sonstige Unternehmen									
Sonstige Kapitalgesellschaften									
"Athos" Bauplanungs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H.	AUT	Wien	10,00%	N	EUR	36.336,42	989.194,21	85.853,94	31.12.2013
Gaspix Beteiligungsverwaltungs GmbH	AUT	Zirl	31,58%	N	EUR	35.000,00	7.174,24	-272,41	31.12.2013
Rudolf u. Walter Schweder Gesellschaft m.b.H.	AUT	Wien	10,00%	N	EUR	36.336,42	-185.188,71	11.566,72	31.12.2013
Sonstige Partnerschaftsgesellschaften									
BPV-Metro 4 Építési Kőzkereseti Társaság	HUN	Budapest	49,95%	N	HUF	10.000.000,00	-491.529.000,00	-451.156.000,00	31.12.2013
BPV-METRO 4 Neke Építési Kőzkereseti Társaság	HUN	Budapest	49,95%	N	HUF	10.000.000,00	-1.908.141.000,00	270.900.000,00	31.12.2013

* Gesellschaften mit Ergebnisabführungsvertrag

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Zwischenabschluss

Wir haben den beigefügten Zwischenabschluss der

PORR AG
Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 30. Juni 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Zwischenabschluss umfasst die Schlussbilanz zum 30. Juni 2014 sowie den verkürzten Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Zwischenabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Zwischenabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Zwischenabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Zwischenabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Zwischenabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Auf-

stellung des Zwischenabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Zwischenabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 15. September 2014

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag Klemens Eiter
Wirtschaftsprüfer




Mag Dr Helmut Kern
Wirtschaftsprüfer

Anlage ./12.1. b)
Spaltungsbilanz

Spaltungsbilanz zum 01. Juli 2014
(nach Abspaltung der Beteiligungen an der UBM AG und an der Strauss & Partner Development GmbH)

	01.07.2014	01.07.2014
	EUR	EUR
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte		
II. Sachanlagen	8.374.706,07	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	34.801.866,69	
2. technische Anlagen und Maschinen	1.228,36	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.949.524,00	
4. Anlagen in Bau	880.402,18	
III. Finanzanlagen	37.432.823,23	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	471.532.376,61	
2. Beteiligungen	26.706.327,94	
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens davon von Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, begeben Anleihen EUR 5.813.840,00 (IV) TEUR 5.814)	8.591.745,10	
4. sonstige Ausleihungen	2.380.462,76	
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	509.212.914,41	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	413.855,75	
II. Forderungen	555.020.445,71	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.293.101,08	
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	192.693.849,69	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.765.822,16	
4. Forderungen gegenüber Arbeitsgemeinschaften	1.255,91	
5. sonstige Forderungen	20.330.175,54	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	222.074.205,28	
	559.360,37	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	223.047.621,40	
1. Disagio	101.939,33	
2. sonstige	2.271.976,08	
	2.373.814,41	
	<u>780.441.781,52</u>	
	<u>780.441.781,52</u>	
	90.000,00	
	<u>780.441.781,52</u>	
	<u>780.441.781,52</u>	
	40,8%	

EK Quote

A. Strauss

AS

Anlage ./12.1. c)
Übernahmebilanz PIAG

PORR AG

Unternehmensrechtliche Übertragungsbilanz zum 1. Juli 2014

	30.06.2014	EUR	30.06.2014	EUR	30.06.2014	EUR
<u>Aktiva</u>						
A. Anlagevermögen						
I. Finanzanlagen						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen						
UBM Realitätenentwicklung AG		21.135.299,79				
Strauss und Partner Development GmbH*		<u>40.972.582,66</u>			62.107.862,45	
					<u>62.107.862,45</u>	
					<u>62.107.862,45</u>	

* Abspaltung von 40%

